

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 17. Olkusz, am 15. Dezember 1915.

308.

Begnadigungen.

Anlässlich des Gedenktages der Thronbesteigung Seiner Majestät unseres erhabenen Kaisers habe ich nachstehenden im hiesigen Feldarreste befindlichen Sträflingen, welche die Hälfte ihrer Strafe bereits abgebüsst haben, im Gnadenwege die restliche Strafe nachgelassen und zwar:

Sigmund Szczepanek, Anton Srubarczyk, Peter Grzonka, Stanislaus Kasprzak, Stanislaus Krzemień, Peter Kierez, Johann Obara, Johann Witek. Die Genannten wurden am 2. Dezember 1915 auf freiem Fuss gesetzt.

Aus gleichem Anlasse habe ich von einer Abbüssung der der Marianne Mączka aus Kosmołów und Johanna Kasprzak aus Sierbowice auferlegten Strafe von einem Monat verschärften Kerkers, bzw. von zwei Wochen schweren verschärften Kerkers gänzlich abgesehen.

309.

Spende.

Aus Anlass des bevorstehenden Weihnachtsfestes habe ich für arme Schulkinder der Stadt Olkusz 1000 K. gespendet zwecks Anschaffung von Schuhwerk und Kleidern für dieselben. Es wurden im Ganzen 130 arme Schüler und Schülerinen beteilt.

310.

Zwangsverwaltung.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militär-General-Gouvernements v. 8. Dezemb. 1915 Nr. 11622 wurde der Kreditverein in Skala samt seinen Unternehmungen zwecks Wahrung der öffentlichen Interessen mit dem 18. November 1915 unter Zwangsverwaltung gestellt und der Apotheker Mieczyslaw Majewski in Skala zum Zwangsverwalter dieses Unternehmens ernannt.

311.

An die Landwirte!

Mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse wird für diejenigen Landwirte, welche sich auch bei späterer Lieferung der Druschergebnisse die Höchstpreise sichern wollen, Folgendes bestimmt:

Diese Gutsbesitzer und kleinen Landwirte haben:

1) bis spätestens 31. Dezember 1915 ihre noch voraussichtlichen Druschergebnisse bei dem k. u. k. Kreiskommando anzumelden,

2) sich gleichzeitig zu verpflichten, 50% derselben im Jänner, 35% im Februar und 15% bis März 1916 an die Militär-Getreide-Magazine abzuliefern,

3) zur Kenntnis zu nehmen, dass die Nichteinhaltung dieser Termine unwiderruflich eine Kürzung der Preise nach § 4 der Vdg. des AOK. vom 27. Juni 1915 V. Bl. Nr. 20 um die Hälfte der Preise zur Folge haben wird und dass Anmeldungen ad 1) nach Ablauf des Termines — 31. Dezember 1915 — nicht berücksichtigt werden.

Dementsprechend wird auch der Termin für Strohablieferung, auf die Monate Jänner, Februar und März 1916 verteilt, festgesetzt.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenkommandos Op. Nr. 108.115 von 1915 (Militär-Generalgouvernement J. Nr. 3511) wird verfügt:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutenvorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz legitimierten Einkäufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotographie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz zu beziehen.

7) Vorgang beim Verkauf:

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten.

Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz dem Einkäufer die Abfuhrbezw. Ausfuhrbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes, bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigenthümer die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannter Strafe.

9) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

313.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Guovernements vom 4. Dezember 1915 Z. 14545 bringe ich Nachstehendes zur allgemeinen Verlautbarung:

Um der andauernden Steigerung der Preise für Eier und Gänse Einhalt zu tun, wird für Eier ein Höchstpreis von 10 (zehn) Hellern pro Stück und für

Gänse ein Höchstpreis von 6 (sechs) Kronen pro Stück festgesetzt.

Diese Höchstpreise werden mit dem Beifügen verlautbart, dass Überschreitungen nach Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, Nr. 38 Vdgblatt, durch rücksichtsloses Einschreiten gegen Käufer und Verkäufer bestraft werden, wobei die Ware der Konfiskation verfällt und zu Gunsten der Armeefürsorge veräussert wird.

Gegen spekulativen Aufkauf, Zurückhaltung der Ware und Verweigerung des Verkaufes trotz genügender Vorräte, wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und öffentlichen Verkauf zu den herabgesetzten Preisen von 6 (sechs) Hellern für ein Ei und 4 (vier) Kronen für eine Gans vorgegangen werden.

Die den Aufkäufern zugewiesenen Kaufrayone müssen genau eingehalten werden und sind bei Nichteinhaltung derselben die Käufe einzustellen und die Ausfuhrbewilligungen zu entziehen.

Gegen Käufer, die die Höchstpreise überbieten wird bei sofortiger Abschaffung — das Strafverfahren eingeleitet werden.

Ausfuhrbewilligungen für die genannten Lebensmittel werden ausschliesslich nur vom Mil.-Gen.-Gouvernement, an Stadtmagistrate, Approvisionierungsausschüsse etz. erteilt.

314.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Mil. General-Gouvernements vom 28./XI. 1915, Z. 3000 verlautbart das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz für den Kreis Olkusz nachstehenden

Maximaltarif,

d. i. ein Verzeichniss der zulässigen höchsten Preise von Artikeln des täglichen Bedarfes. Dieser Tarif schliesst die Möglichkeit des Verkaufes zu niederen Preisen nicht aus und hat ab 30. November l. J. verbindliche Kraft im Kreise Olkusz.

Weizen	1 q K	30·—
Korn	» » »	27.—
Braugerste	» » »	—·—
Futtergerste	» » »	25·—
Hafer	» » »	25·—
Weizenmehl, Sorte A	1 q K	62·10
Kornbackmehl, Sorte C	» » »	43·48
Weizenmehl Sorte B	» » »	44·20
Kornbrot	1 kg	—·44
Brot aus Mischmehl	» »	—·46
Backlohn (mit Salz u. Kümmel) für	1 q K	10·—
Reis	für 1 kg K	2·—
Gerstengraupen	» » » »	—·60
Buchweizen	» » » »	—·50
Griess	» » » »	—·90
Fisolen	» » » »	—·60
Erbsen	» » » »	·85
Kartoffeln	» » » »	—·05
Frisches Gemüse (Kohl, Kohlrüben, Rüben, Kraut)	» » » »	—·30
Hirse	» » » »	·36
Rollgerste gross	» » » »	—·40
» mittel	» » » »	—·42
Kaffee gebraut	1 kg K	6·—
Tee	» » »	10·—
Zucker	» » »	1·24
Salz	» » »	—·26
Pfeffer	» » »	4·10
Kümmel	» » »	2·—
Zwiebel	» » »	—·80
Knoblauch	» » »	1·50
Kren	» » »	—·44
Wein	1 l K	1·60
Bier	» » »	—·50
Branntwein	» » »	2·40
Rum	» » »	3·15
Kognak	» » »	7·—
Essig	» » »	—·50
Speiseöl	» » »	4·70
Milch	» » »	—·30
Brennholz hart	1 q K	13·—
» weich	» » »	11·—
Steinkohle	» » »	3·—
Koks	» » »	—·—
Petroleum	1 kg K	1·—
Kerzen	» » »	2·50
Seife	» » »	3·—
Lebende Rinder	1 kg K	1·20
» Schafen	» » »	—·90
» Schweine	» » »	2·95
» Kälber	» » »	1·20
Gänse (4 Fleischportionen à 400 gm)	1 St. K	6·—
Rindfleisch mit Knochen	1 kg K	2·30
Schaffleisch	» » »	1·50
Schweinefleisch	» » »	4·10
Kalbfleisch	» » »	2·40
Speck	» » »	5·—

Schweineschmalz	1 kg.	K	5·80
Würste	»	» »	4·50
Schinken	»	» »	7·—
Butter	»	» »	4·50
Käse	»	» »	1·—
Eier	1 St.	»	—·10

Heu, Grummat u. Klee gepresst	1 q	K	8·—
» » » ungepresst	»	» »	7·—
Kleie » »	»	» »	13·50
Stroh gepresst	»	» »	4·—
» ungepresst	»	» »	3·—
Zuckerrüben	»	» »	—·—
Futterrüben	»	» »	—·—
Getreide als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet, ja nach Qualität bis	»	» »	—·—
Ölkuchen	»	» »	·—
Futterfrucht, je nach Qualität für	»	» »	—·—
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke	»	» »	25·—
Malzkeime	»	» »	17·
Melasse	»	» »	12·—

Personen, die den Tarif nicht einhalten oder den Verkauf der gewünschten Ware verweigern, unterliegen der Bestrafung durch das k. u. k. Gericht im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15./IX. 1915, Nr. 38., können in weiterer Folge ihre Gewerbeberechtigung verlieren, überdies verfällt die Ware der Konfiskation.

Das Publikum ist im eigenen Interesse verpflichtet, Kaufleute, die den obigen Preistarif nicht einhalten oder den Verkauf einer der obigen Waren verweigern entweder direkt oder durch die k. u. k. Gendarmerieposten dem Gerichte anzuzeigen.

Gleichzeitig wird unter Strafandrohung angeordnet, dass alle Kaufleute, die die oberwähnten Artikel verkaufen, ein gedrucktes Exemplar des Preistarifes beim Gemeindeamte sich beschaffen und binnen 24 Stunden in ihren Geschäftslokalen aushängen.

Alle bisherigen Maximaltarife treten gleichzeitig ausser Kraft.

Diese Kundmachung wurde im Kreise Olkusz affichiert.

315.

Kundmachung.

Alle Bewohner der von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile sind der Heeres- beziehungsweise Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt, und zwar:

Wegen strafbarer Handlungen überhaupt, die sie in diesem Machtbereiche begehen, falls dem zuständigen Kommandanten im konkreten Falle die Unterstellung nach den militärdienstlichen Umständen zweckmässig erscheint.

Dem standrechtlichen Verfahren werden folgende Verbrechen unterstellt:

1. Hochverrat.
2. Majestätsbeleidigung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufruhr.
5. Mord.
6. Totschlag.
7. Raub.
8. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen etc.
9. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.
10. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon).
11. Öffentliche Gewalttätigkeit in anderen als in den Punkten 10, 11 und 12 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden und der Schaden 1000 K. übersteigt.
12. Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher österreichisch-ungarischer Militärdienstverpflichtung und die Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.
13. Ausspähung zum Nachteil der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht und der mit derselben Verbündeten und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des österreichisch-ungarischen Staates und der verbündeten Staaten.
14. Unbefugter Besitz von Feuerwaffen jeder Art, von mörderischen Hieb- und Stichwaffen, der zu den Feuerwaffen gehörigen Munition, sowie von Sprengmitteln aller Art, falls der Besitzer solcher Waffen, Munition oder Sprengmittel dieselben zu dem Zwecke nicht freiwillig herausgibt, und die Absicht vorliegt, dem Feinde durch deren Ausfolgung einen Vorteil, respektive den österreichisch-ungarischen Truppen, bzw. deren Verbündeten durch den strafbaren Gebrauch einen Nachteil zuzuwenden.
15. Unbefugte Werbung.
16. Brandlegung.
17. Diebstahl und Amtsveruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bzw. Veruntreuten 1000 (Eintausend) Kronen,

sonstige Veruntreuung und Betrug, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 (Zweitausend) Kronen übersteigt.

Gegen russische Agitatoren wird auch standrechtlich vorgegangen.

316.

Kundmachung.

In teilweiser Abänderung der Grundzüge für die Militärverwaltung in Russisch-Polen vom August OP. MV. Nr. 90.000 wurde mit Befehl des AOK. OP. MV. Nr. 106.431 vom 9. November 1915 das k. u. k. Militärberg-amt Dąbrowa mit nachstehend angeführten Berg- und Hüttenbetrieben ab 20. November 1915 bis auf Weiteres direkt dem AOK./EOK. unterstellt.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergbaue

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Schwefelkies- und Schwefelerze

3) Die Aufbereitungsanlagen

4) Die Zink-, Blei- und Kupferhütten

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik, Starochowice, Bzin-Skarżysko, Staborków (Końsk), die Giesereien Nieborów (Końsk), Stary Neklan, Suchedniów

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Slawkow, die Verzinkerei Westen in Olkusz

7) Die Sprengstofffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation.

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonders Feldbahnen.

Dies wird auf Grund Erl. des M. G. G. vom 18./XI. 1915 z. Z. 2120 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

317.

An alle Pfarrämte.

Während des gegenwärtigen Krieges wurden erfahrungsgemäss viele Leichen von verstorbenen Armeeangehörigen durch die Zivilgeistlichkeit im Operationsgebiete der k. u. k. Armee beerdigt und die Todesfälle voraussichtlich in den Zivilmatriken protokolliert.

Im Interesse der Standesführung bei der bewaffneten Macht und im Interesse der Hinterbliebenen wird auch noch im Wege des Amtsblattes ersucht, über alle im Laufe des Krieges protokollierten Todesfälle der Personen des k. u. k. Heeres, der beiden Ldwen, des k. k. und k. u. Lstes und der im Gefolge der Armee befindlichen Zivilpersonen die ex offo Totenscheine, sofern dies noch nicht geschehen ist, auszustellen und im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariates an das Apostolische Feldvikariat abzusenden, was auch künftig hin zu beobachten wäre.

Gleichzeitig wird ersucht, in den Totenscheinen auch die Regimentsangehörigkeit des Verstorbenen so genau als möglich anzuführen und die Totenscheine ehetunlichst an ihr zuständiges bischöfliches Ordinariat einsenden zu wollen.

318.

Ankauf von Obstbaumholz.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften ist eine grosse Menge von Nussholz notwendig.

Ausser Nussholz aber eignet sich zu diesem Zwecke auch das Holz fast aller Obstbäume.

Eine solche Auswertung der Obstbäume ist jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zulässig. Es könnte aber die Möglichkeit vorliegen, dass solches Holz aus den Kriegsgebieten und zwar von jenen Obstbäumen, welche durch Brand und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, per 2 Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28. cm. Durchmeseser besitzen, für die Schafterzeugung gute Verwendung finden könnte.

Haupsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss, Kirsche, Birne, Apfel, Zwetschke und Edelkastanie.

Auch das Holz wilder Obstbäume (Holzkirschen, Holzäpfel, Holzbirne etc.) eignet sich als Gewehrschaftsholz.

Personen, welche solches Holz verkaufen wollen, haben sich beim nächsten Gendarmerieposten zu melden und die Gattung, Menge, Preis sowie Ort des Lagers anzugeben.

Die Gendarmerieposten melden dies dem Kdo.

319.

Schulwesen.

Kundmachung.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvern. vom 13. November 1915, Z. 9402 wird verlautbart, dass

Subventionen für Volksschulbauten dermalen nicht gewährt werden können.

Hingegen kann den Gemeinden für Adaptierungen von Volkschulen Bauholz und den Staatsforsten mit einem 50% Nachlass vom normalen Verkaufspreis abgegeben werden.

Die gleiche Begünstigung kann auch bei Brennholz gewährt werden.

Diesbezügliche Gesuche sind beim k. u. k. Kreiskommando Olkusz einzubringen.

320.

Russiches Papiergeld.

In der letzten Zeit kam es häufig vor, dass die Gemeindeorgane an die Kreiskommandokassa zu sehr beschädigtes russisches Papiergeld z. B. stark faserige, durchlöcherte, verwischte Exemplare abführen.

Solches Geld wird von der Kreiskommandokassa in Hinkunft nicht angenommen werden.

321.

Kundmachung.

Zivilverkehr auf der Strecke Lublin-Lubartów und Lublin-Chełm.

Ab 25. November 1915 wurde auf der Strecke Lublin-Lubartów der gesammte Zivilpersonen- und Güterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin-Chełm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

322.

Kundmachung

betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.

1) Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Ärzte, die einen Doktorgrad oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt:

2) Alle anderen Personen, welche die ärztliche Praxis erwärbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungsweise gerichtlichen Verantwortung gezogen und wegen Kurpfuscherei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

3) In den Wirkungkreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen:

a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie),

b) Stillen der äusseren Blutungen, ohne irgendwelche operative Eingriffe,

c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe.

d) Aplizieren der Vesikantien.

e) Schutzpockenimpfung,

f) Anwendung einfacher Klystiere ohne jede Reizmittel.

g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen, Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verbrennungen, Verletzungen).

h) Öffnung einfacher, oberflächlicher, einternder Abscesse.

i) Einrichtung von Verrenkungen und nicht kompliezierten Knochenbrüchen.

k) Extraktion der Zähne, soferne ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint.

l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendung innerer Mittel.

m) Anlegen der chirurgischen Verbände.

n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen.

o) Kateterisieren, wenn es sich nicht um eine Verengerung oder Krampf der Harnröhre handelt.

p) Einführen und Reposition der Darmbrüche mit der Hand.

4) Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in den Orten, wo ein Arzt ansässig ist (Olkusz, Bolesław, Sławków, Wolbrom, Pilica, Skała) nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat abzugebende, mit Angabe des Namens, Vornamens, Alters, Wohnortes und Krankheit des betreffenden Patienten, versehene ärztliche Verordnung vornehmen.

5) Ein Arzt ist zur Ausstellung irgendeiner allgemeinen Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar einer diplomartig klingenden Zeugnisses nicht berechtigt Dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.

6) In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den von a) bis p) erwähnten Punkten des Artikels 3) angeführten Fällen selbständig und auf eigene Verantwortung handeln, jedoch mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Apoplexie, bei welcher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt.

7) Das Ausstellen und Schreiben von

ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldscher ist strengstens verboten.

Ebenso ist es den Apothekern untersagt, nach solchen Rezepten zubereitete Arzneien dem Publikum auszufolgen.

Das Nichtbefolgen dieser Massregel wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften rücksichtslos und strenge bestraft.

8) In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen, mit dem Tode drohenden Unglücksfällen, z. B. bei Ertrunkenen, beim Verschlucken von Gegenständen, bei Kohlenoxyd- und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutkranke Tiere u.. s w. seine Hilfe erteilen.

9) Wenn ein Feldscher den Verdacht irgendeiner Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorstande oder dem Schulteis die Anzeige zu erstatten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, — solche Kranke darf er aber nicht behandeln.

10) Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Diese, auf Grundlage des Gesetzes der Warschauer Feldscherschule verfassten Vorschriften sind seitens der Gemeindevorsteher allen im Olkuszer Kreise ansässigen Ärzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die Letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dukumente aufzufordern.

Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando mit dem Ausweise aller im Gemeindebereiche praktizierenden Feldscher unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Religion, Standes und moralischen Benehmens zur Einsicht einzusenden.

Zugleich haben die Gemeindevorstände zu berichten, ob und welche nicht qualifizierte Personen (Bader, Friseure) erwerbsmässig die Feldscherpraxis unberechtigt ausüben.

323.

Todesurteil.

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Końsk hat nach der am 15. November 1915 unter dem Vorsitze des Rittmeisters Alois Jirka des Land. Gend. Komdo. Nr. 2 und der Leitung des Majoraud. Anton Bernreiter in Anweseheit des Fldwbls. N. Akselrad als Schriftführers, des Obltaud. Eduard Sykora als Anklägers, des Angeklagten Boleslaus Kwieciński und des Bezirksrichters Rudolf Koch als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlug über die gegen den Obgenannten wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414:4 M. St. G. erhobene Anklage vom 14. November 1915 G. Z. 158/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

Boleslaus Kwieciński, zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russisch Polen geboren, 33 Jahre alt, röm.-Kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydlowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getödtet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absicht den Gendarmen zu tödten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gem. §§ 413 und 414 : 4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gem. § 415 M. St. G., sowie Vrdg. des A. O. K. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Strafe wurde vom 15. November 1915 vollzogen.

324.

Urteile.

Das k. u. k. Kreisgericht in Olkusz hat nach den in letzter Zeit durchgeführten Hauptverhandlungen nachstehende, rechtskräftige Urteile gefällt und zwar:

1) Katharina Rus aus Sławniów wegen Widersetzung gegen Gendarmen und einen Soltys, behufs Vereitlung der Verhaftung ihres Mannes mit sieben (7) Monaten schweren, verschärften Kerker;

2) Sandel Meiteles und Lasar Hackmann aus Wolbrom, weil sie sich fremdes Gut, das ihnen während der Feindesgefahr anvertraut worden war, zueigneten, mit je drei (3) Monaten verschärften Kerker;

3) Jacenty Mączka aus Kosmołów, Martin Kafel aus Suloszowa, Jan Mączka aus Kosmolów, Stefan Kluczewski aus Zurada und Franz Pietruszka aus Kosmołów wegen Verhehlens und Ansichbringens von 2 gestohlenen Kühen, bzw. eines gestohlenen Pferdes und zwar: die zwei Erstgenannten mit je zehn (10) Monaten, die letztgenannten mit je sechs (6) Monaten verschärften Kerkers.

325.

Aufruf.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka daniszowska und Peter Losik in Slasko wurden je ein allem An-

scheine nach vom Diebstahle herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau, vom mittlerer Grösse und mit einem kurz gestützten Schweif, das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit einer silbergrauen Mähne und ebenfalls einem kurz gestützten Schweif.

Von den Wägen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstände dürften in der Umgebung von Radom gestohlen worden sein, in dem dieselben von Radom durch Franz Suski, Josef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Slasko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veräussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wagen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wägen wollen angewiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

326.

Pferderäude im Kreise Dąbrowa.

In der Ortschaft Góra Włodowska der Gemeinde Włodowice wurde amtstierärztlich die Pferderäude konstatiert.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.